

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IVb ZR 393/81

Versäumnis-
URTEIL

Verkündet am
15. Juni 1983
Ernst,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Familiensache

Rudolf P [REDACTED], E [REDACTED]straße 42, B [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

Margarete P [REDACTED] geb. S [REDACTED], F [REDACTED] Straße 35,
K [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Juni 1983 durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann, Dr. Seidl, Dr. Blumenröhr und Nonnenkamp

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 21. Zivilsenats - Senat für Familiensachen - des Oberlandesgerichts Köln vom 5. November 1981 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Beklagte greift mit der zulässigen Revision seine Verurteilung zur Unterhaltszahlung an.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung vom 15. Juni 1983 ist für den Beklagten niemand erschienen. Die Ladung zu dem Termin ist ihm zu Händen seiner Prozeßbevollmächtigten am 28. Dezember 1982 zugestellt worden. Die Klägerin hat beantragt, die Revision des Beklagten durch Versäumnisurteil zurückzuweisen. Dem Antrag war zu entsprechen (§§ 557, 330 ZPO).

Lohmann

Portmann

Seidl

Blumenröhr

Nonnenkamp

